



**GEMEINDE
STAUFEN**

Einwohnergemeindeversammlung vom Mittwoch, 12. November 2025

Traktandum 3

**Ausgliederung Elektrizitätswerk Staufen in die SWL
Energie AG; Anhang 3 zum Botschaftstext**

Aktionärsbindungsvertrag

(nachfolgend "ABV" oder "Vertrag")

zwischen

Einwohnergemeinde Staufen

Zopfgasse 20, 5603 Staufen

handelnd durch Katja Früh, Gemeindeammann, und Mike Barth, Gemeindeschreiber

nachfolgend "**Staufen**" genannt

und

Einwohnergemeinde Lenzburg

Rathausgasse 16, 5600 Lenzburg

handelnd durch Daniel Mosimann, Stadtammann, und Christoph Hofstetter, Stadtschreiber

nachfolgend "**Lenzburg**" oder "**Hauptaktionär**" genannt

gemeinsam nachfolgend die "**Parteien**" oder die "**Aktionäre**" genannt

betreffend

Regelung der Aktionärsrechte zwischen der Einwohnergemeinde Staufen und der Einwohnergemeinde Lenzburg an der **SWL Energie AG** (UID-109.698.660; nachfolgend die "**Gesellschaft**" genannt)

PRÄAMBEL

- Die Gesellschaft, domiziliert an der Werkhofstrasse 10 in 5600 Lenzburg, ist eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR. Die Gesellschaft hat im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses ABV ein Aktienkapital von CHF 10'000'000.00 (zu 100% liberiert), eingeteilt in 100'000 Namenaktien zu CHF 100.00.
- Lenzburg hält bei Unterzeichnung des ABV alle 100'000 Namenaktien und damit 100% des Aktienkapitals.
- Die Gemeindeversammlung Staufen beschloss, die Elektrizitätsversorgung Staufen in die Gesellschaft zu integrieren. Konkret ist geplant, im Rahmen einer Kapitalerhöhung bei der Gesellschaft deren Aktienkapital durch die Ausgabe von ... Aktien à CHF 100.00 (die "**neuen Aktien**") an Staufen von bislang CHF 10'000'000.00 um CHF ... auf neu CHF ... zu erhöhen (die "**Kapitalerhöhung**").
- Die Liberierung des neuen Aktienkapitals soll ausschliesslich durch Staufen und durch Sacheinlage der zur Elektrizitätsversorgung Staufen gehörenden und in einem separat abzuschliessenden Sacheinlagevertrag (der "**Sacheinlagevertrag**") näher definierten Vermögenswerte erfolgen. Als Gegenleistung soll Staufen die neuen Aktien an der Gesellschaft erhalten.
- Nach der Kapitalerhöhung sind die Kapitalstruktur und die Beteiligungsverhältnisse an der Gesellschaft entsprechend wie folgt:

Das Kapital der Gesellschaft beträgt CHF ... und ist in voll liberierte Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 100.00 (die "**Namenaktien**" oder fortan die "**Aktien**") eingeteilt. Nach der Kapitalerhöhung halten die Parteien zusammen 100% des Aktienkapitals der Gesellschaft, konkret wie folgt:

| Partei | Anzahl der Aktien | Anteil am Aktienkapital |
|---------------|--------------------------|--------------------------------|
| Lenzburg | 100'000 Namenaktien | ...% |
| Staufen | Namenaktien |% |
| Total | Namenaktien | 100% |

- Der ABV soll als Zielsetzung eine einheitliche Führung der Gesellschaft gewährleisten und gleichzeitig die wesentlichsten Grundsätze der Rechte und Pflichten der Parteien, unter Berücksichtigung der statutarischen Bestimmungen, präzisieren und regeln.

Aufgrund dieser Ausgangslage schliessen die Parteien den vorliegenden Vertrag und vereinbaren was folgt:

1 Bedingung für Bindungswirkung des ABV

Der ABV und die darin geregelten Rechte und Pflichten entfalten zwischen den Parteien erst rechtliche Bindungswirkung, wenn die Kapitalerhöhung durchgeführt sowie im Handelsregister eingetragen wurde und sofern Staufen Eigentümerin und Aktionärin der neuen Aktien geworden ist.

2 Umfang und Verhältnis zu Erlassen der Gesellschaft

Die Aktionäre unterstellen die Ausübung der Aktionärsrechte an den von ihnen zum Zeitpunkt der Bindungswirkung gemäss Ziffer 1 dieses Vertrags gehaltenen Aktien sowie sämtlicher von ihnen in Zukunft gehaltenen Aktien der Gesellschaft sowie ihre künftige Beteiligung an der Gesellschaft, die sie direkt oder indirekt halten bzw. halten werden, sei es in Form von Aktien, Optionen auf Aktien oder jeglichen anderen Formen von Beteiligungsrechten an der Gesellschaft, den Bestimmungen dieses Vertrages.

Zwischen den Parteien gehen die Bestimmungen dieses Vertrages gesellschaftsrechtlichen Regelungen der Gesellschaft (Statuten, Organisationsreglement etc.) vor, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht.

3 Einhaltung und Umsetzung des Vertrags

Die Aktionäre üben ihre Rechte als Aktionäre und ihre Rechte und Pflichten als Organpersonen bzw. als Entsender von Organpersonen oder als Träger anderer Funktionen in der Gesellschaft entsprechend diesem Vertrag aus.

Die Aktionäre verpflichten sich insbesondere, die Bestimmungen dieses Vertrags einzuhalten und umzusetzen, und jederzeit alles in ihrer Macht stehende zur Durchsetzung der Bestimmungen dieses Vertrags zu unternehmen und, soweit rechtlich zulässig, inklusive durch Ausübung von Stimmrechten, Abgabe von Erklärungen oder Instruktionen an von ihnen entsendete Organmitglieder, alles daran zu setzen, dass die Bestimmungen dieses Vertrags nach ihrem Sinn, Zweck und ihrer Zielsetzungen umgesetzt werden.

4 Dividendenziel

Die Gesellschaft soll – soweit es die Reservebildungsvorschriften zulassen – eine angemessene Dividende ausschütten. Der Hauptaktionär legt in der Eigentümerstrategie seine Dividendengrundsätze fest.

5 Generalversammlung

a. Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat einberufen. Zudem kann jede Partei jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge verlangen, worauf die Parteien darauf hinwirken, dass so rasch wie möglich eine Generalversammlung in Form einer Universalversammlung durchgeführt wird.

b. Traktandierung von Verhandlungsgegenständen in der Generalversammlung

Jeder Aktionär hat das Recht, unabhängig vom Nennwert und der Beteiligungsquote seiner Beteiligung an der Gesellschaft, die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen anlässlich einer Generalversammlung zu verlangen.

c. Beschlussfassung in der Generalversammlung

Die Parteien stellen das Wohl der Gesellschaft in den Vordergrund ihrer Entscheide.

Folgende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der Zustimmung des Stadtrates von Lenzburg und des Gemeinderates von Staufien und damit Einstimmigkeit:

- Aufhebung von Bezugsrechten;
- Ersatzlose Auflösung der Gesellschaft.

6 Verwaltungsrat der Gesellschaft

a. Recht auf Vertretung im Verwaltungsrat

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden nach fachlichen Kriterien und Erfahrungen gemäss einem von den Aktionären definierten Anforderungsprofil bestimmt.

Lenzburg und Staufien haben das Recht, aber nicht die Pflicht, auf Einsitz im Verwaltungsrat der Gesellschaft mit je mindestens einem Sitz und können der andern Partei einen entsprechenden Kandidaten zur Wahl vorschlagen. Jeder Aktionär verpflichtet sich hiermit gegenüber dem anderen Aktionär, auf entsprechenden Antrag des anderen Aktionärs (i) alle Massnahmen zu ergreifen, damit so bald wie möglich eine Generalversammlung abgehalten werden kann und (ii) seine Stimmen in der betreffenden Generalversammlung zugunsten der vom anderen Aktionär jeweils vorgeschlagenen Person abzugeben, sofern nicht wichtige Gründe dagegen sprechen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn das vom andern Aktionär vorgeschlagene Mitglied mit einer Konkurrentin der Gesellschaft verbunden ist. Jeder Aktionär hat das Recht, das von ihm benannte Mitglied des Verwaltungsrats jederzeit abzurufen, und der andere Aktionär verpflichtet sich, an der Generalversammlung seine Stimmen für eine solche Absetzung abzugeben.

Falls neben Staufen weitere Gemeinden Aktien der Gesellschaft halten, soll folgende Regelung gelten: Lenzburg verpflichtet sich, ein von der Mehrheit der Gemeinden (nach Köpfen), welche Aktien der Gesellschaft besitzen, vorgeschlagenes Mitglied in den Verwaltungsrat der Gesellschaft zu wählen, sofern nicht wichtige Gründe dagegen sprechen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn das von den Gemeinden vorgeschlagene Mitglied mit einer Konkurrentin der Gesellschaft verbunden ist. Der Vorschlag für die Wahl eines Mitgliedes ist von den Gemeinden bis 60 Tage vor dem Generalversammlungstermin dem Verwaltungsrat der Gesellschaft einzureichen. Er bedarf zu seiner Gültigkeit der Unterzeichnung durch die Mehrheit der Gemeinden, welche Aktien der Gesellschaft besitzen. Ohne Zustimmung des Gemeinderates Staufen darf der von ihm bezeichnete Verwaltungsrat während der ersten Amtsdauer nicht abberufen werden.

b. Organisation des Verwaltungsrats

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt 4 (vier) Jahre. Die laufende Amtsperiode endet anlässlich der ordentlichen Generalversammlung im Jahre 2026.

c. Beschlussfassung im Verwaltungsrat

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme. Dem Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrats kommt der Stichentscheid zu.

6 Informationsrechte der Aktionäre

Jedes von den Aktionären in den Verwaltungsrat entsandte Mitglied des Verwaltungsrates ist berechtigt, die aufgrund seiner Mitgliedschaft im Verwaltungsrat der Gesellschaft erhaltenen Informationen und Unterlagen über die Gesellschaft an die Organe, Mitarbeiter und zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Beratern der Aktionäre weiterzuleiten. Die Aktionäre haben dabei sicherzustellen, dass diese Informationen und Unterlagen über die Gesellschaft und ihre Beteiligungen vertraulich behandelt werden.

7 Übertragung von Aktien und Bezugsrechten

8.1 Allgemeine Verfügungsbeschränkung

Eine Partei darf die von ihr gehaltenen Aktien und Bezugsrechte nur unter Einhaltung der in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen und Auflagen an eine andere Partei oder an einen Dritten übertragen.

Die Parteien verpflichten sich, ihre Aktien an der Gesellschaft nicht zu verpfänden, daran eine Nutzniessung zu bestellen oder in anderer Weise zu belasten.

8.2 Ausnahmen

Sollte eine Einwohnergemeinde, die Partei dieses Vertrages ist, mit einer Einwohnergemeinde, die nicht Partei dieses Vertrages ist, fusionieren, so verpflichten sich die beiden Parteien, die Folgen der Fusion auf das Aktionariat der Gesellschaft sowie auf die Rechte und Pflichten der Aktionäre einvernehmlich zu regeln.

8.3 Vorhandrecht

8.3.1 Einräumung eines Vorhandrechts

Will eine Partei alle oder einen Teil ihrer Aktien oder Bezugsrechte übertragen („veräusserungswillige Partei“), so hat sie diese zuerst der anderen Partei („vorhandberechtigte Partei“) mit eingeschriebenem Brief zum Erwerb anzubieten („erste Mitteilung“).

Der angebotene Erwerbspreis entspricht dabei dem wirklichen Wert der Aktien oder Bezugsrechte.

8.3.2 Grundsätzliche Ausübung des Vorhandrechts

Die vorhandberechtigte Partei hat innert 60 Kalendertagen nach Erhalt der ersten Mitteilung mit eingeschriebenem Brief zu erklären, ob sie grundsätzlich bereit ist, sämtliche (nicht nur einen Teil) der angebotenen Aktien oder Bezugsrechte zu erwerben.

Falls die vorhandberechtigte Partei ihr Vorhandrecht nicht fristgerecht ausgeübt hat, gilt dies – in Bezug auf die mit der ersten Mitteilung angebotenen Aktien oder Bezugsrechte – als unwiderruflicher Verzicht auf dieses Recht.

8.3.3 Festlegung des wirklichen Werts

Erklärt die vorhandberechtigte Partei ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Übernahme der angebotenen Aktien oder Bezugsrechte („übernahmewillige Partei“), so wird deren wirklicher Wert durch eine schweizerische Revisionsgesellschaft festgelegt, welche gemeinsam durch die veräusserungswillige Partei und die übernahmewillige Partei beauftragt wird. Es soll sich dabei um ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen im Sinne des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz) mit gutem Ruf in Sachen Unternehmensbewertung handeln, die von der Gesellschaft, der veräusserungswilligen Partei und der übernahmewilligen Partei unabhängig ist.

Die Revisionsgesellschaft legt den wirklichen Wert der Aktien bzw. der Bezugsrechte fest. Sie teilt den festgelegten wirklichen Wert der veräusserungswilligen Partei und der übernahmewilligen Partei mit eingeschriebenem Brief mit („zweite Mitteilung“).

Die Bewertung durch die Revisionsgesellschaft ist endgültig und verbindlich.

Die Kosten für die Bewertung durch die Revisionsgesellschaft werden durch die veräusserungswillige Partei und die übernahmewillige Partei im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung am Aktienkapital der Gesellschaft getragen.

8.3.4 Definitive Ausübung des Vorhandrechts

Will die übernahmewillige Partei das Angebot, die Aktien oder Bezugsrechte zum wirklichen Wert gemäss Ziff. 8.3.3 definitiv annehmen, so zeigt sie dies der veräusserungswilligen Partei innert 180 Kalendertagen nach Erhalt der zweiten Mitteilung mit eingeschriebenem Brief an („definitive Annahmeerklärung“).

Falls die übernahmewillige Partei ihre definitive Annahmeerklärung nicht fristgerecht abgegeben hat, gilt dies – in Bezug auf die mit der Vorhandmitteilung angebotenen Aktien oder Bezugsrechte – als unwiderruflicher Verzicht auf das Vorhandrecht.

8.3.5 Übertragung der Aktien oder Bezugsrechte

Die Übertragung der Aktien oder Bezugsrechte von der veräusserungswilligen Partei auf die übernahmewillige Partei erfolgt Zug um Zug gegen Bezahlung des Erwerbspreises innert 30 Kalendertagen ab Erhalt der definitiven Annahmeerklärung durch die übernahmewillige Partei.

8.3.6 Entbindung der veräusserungswilligen Partei

Hat die vorhabberechtigte Partei keine definitive Annahmeerklärung abgegeben, ist die veräusserungswillige Partei berechtigt, ihre Aktien oder Bezugsrechte innert 365 Kalendertagen seit Versand der zweiten Mitteilung an einen Dritten zu verkaufen. Das Vorkaufsrecht der anderen Partei gemäss Ziff. 8.4 nachfolgend bleibt dabei vorbehalten.

Kommt innert 365 Kalendertagen seit Versand der zweiten Mitteilung kein Verkauf an einen Dritten zustande, lebt das Vorhabrecht gemäss dieser Bestimmung wieder auf. Massgebend für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Kaufvertrags mit dem Dritten.

8.4 Vorkaufsrecht

8.4.1 Einräumung eines Vorkaufsrechts

Will eine veräusserungswillige Partei alle oder einen Teil ihrer Aktien oder Bezugsrechte an einen Dritten („Interessenten“) übertragen, so hat die andere Partei („vorkaufsberechtigte Partei“) ein Vorkaufsrecht zu den mit dem Interessenten vereinbarten Bedingungen.

8.4.2 Vorkaufsmitteilung

Die veräusserungswillige Partei zeigt das Angebot des Interessenten der vorkaufsberechtigten Partei mit eingeschriebenem Brief an („Vorkaufsmitteilung“). Das Angebot des Interessenten muss folgende Bestandteile enthalten:

- Name und Adresse des Interessenten;
- das unbedingte schriftliche Angebot des Interessenten, die Aktien oder Bezugsrechte zu erwerben, und die Bedingungen des Erwerbs;
- die unbedingte schriftliche Erklärung des Interessenten, diesem Vertrag beitreten zu wollen und die Rechte und Pflichten des veräusserungswilligen Aktionärs darunter zu übernehmen;
- die schriftliche Bestätigung einer angesehenen Schweizer Bank, dass der Interessent den finanziellen Verpflichtungen gemäss Angebot nachkommen kann.

Die Vorkaufsmitteilung gilt als Verkaufsangebot der veräusserungswilligen Partei an die vorkaufsberechtigte Partei zu den Bedingungen des Angebots des Interessenten („Verkaufsangebot“).

8.4.3 Ausübung des Vorkaufsrechts

Die vorkaufsberechtigte Partei ist berechtigt, das Verkaufsangebot der veräusserungswilligen Partei innert 180 Kalendertagen nach dessen Erhalt und zu dessen Bedingungen anzunehmen. Die Annahmeerklärung der vorkaufsberechtigten Partei hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen („Annahmeerklärung“).

Falls die vorkaufsberechtigte Partei ihr Vorkaufsrecht nicht fristgerecht ausgeübt hat, gilt dies in Bezug auf das konkrete Verkaufsangebot als unwiderruflicher Verzicht auf dieses Recht.

8.4.4 Entbindung der veräusserungswilligen Partei

Wenn innert Frist keine Annahmeerklärung der vorkaufsberechtigten Partei eingegangen ist oder wenn die Annahmeerklärung der vorkaufsberechtigten Partei sich auf weniger Aktien oder Bezugsrechte bezieht als angeboten worden sind, ist die veräusserungswillige Partei frei, sämtliche angebotenen Aktien und Bezugsrechte innert 180 Kalendertagen nach Versand der Vorkaufsmittelteilung auf den Interessenten zu übertragen. Die Bedingungen dürfen dabei nicht besser sein als diejenigen, welche der vorkaufsberechtigten Partei im Verkaufsangebot offeriert worden sind.

Ist die Übertragung der Aktien oder Bezugsrechte auf den Interessenten nicht innert der vorstehend genannten Frist vollzogen, lebt das Vorkaufsrecht der anderen Partei wieder auf.

8 Folgen bei Vertragsverletzung

Verletzt eine Partei die Vertragsbestimmungen, so ist der rechtswidrige Umstand umgehend zu beseitigen. In jedem Fall ist ein allfällig entstandener Schaden durch die verursachende Partei an die geschädigte Partei nach Massgabe deren kapitalmässigen Beteiligung zu ersetzen.

9 Verbindlichkeit / Rechtsnachfolge und Übertragung des ABV

Sämtliche in diesem ABV getroffenen Vereinbarungen sind einem allfälligen Rechtsnachfolger rechtsgenüglich zu überbinden, mit der entsprechenden Weiterüberbindungs- und Schadenersatzpflicht im Unterlassungsfalle.

10 Salvatorische Klausel

Sollte sich ergeben, dass eine der vorstehenden Vertragsbestimmungen wegen Unvereinbarkeit mit einer zwingenden Rechtsvorschrift ungültig ist, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, und die entfallende Bestimmung soll als ersetzt gelten durch eine andere Bestimmung, welche den ursprünglich angestrebten Zweck in gesetzeskonformer Art möglichst weitgehend verwirklicht. Dasselbe gilt für eine Vertragslücke.

11 Vertragsanpassungen

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses ABV bedürfen der Schriftlichkeit und Zustimmung der Parteien.

12 Rechtswahl / Schiedsklausel

Dieser Vertrag untersteht dem materiellen schweizerischen Recht.

Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag, einschliesslich solchen über sein gültiges Zustandekommen, seine Rechtswirksamkeit, seine Abänderung oder seine Auflösung, werden endgültig durch ein Schiedsgericht beurteilt.

Das Schiedsgericht wird wie folgt bestellt: Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Diese beiden bezeichnen gemeinsam ein drittes Mitglied, den Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Unterlässt es eine Partei, innerhalb von 20 Tagen ihren Schiedsrichter zu bezeichnen, wird derselbe durch den Präsidenten des Handelsgerichts des Kantons Aargau ernannt. Dieser bestimmt auch den Vorsitzenden, falls sich die von den Parteien ernannten Schiedsrichter über die Person des Vorsitzenden nicht einigen können.

Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht gelten die Bestimmungen des 3. Teils der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 sowie die Swiss Rules of International Arbitration.

13 Inkrafttreten / Vertragsdauer / Kündigung

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2045. Wird von der Kündigungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, so verlängert sich der Vertrag jeweils mit derselben Kündigungsfrist um jeweils weitere fünf Jahre.

* * *

Staufen,

Einwohnergemeinde Staufen:

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Lenzburg,

Einwohnergemeinde Lenzburg:

Stadtammann

Stadtschreiber